SOLARSTADT GLEISDORF

Stadtgemeinde
Bauamt

Verordnung Bepflanzung

Sachbearbeiterin: Mag. Katharina Zotter
GZ: 16/812-5
Gleisdorf, am 21.12.2016

VERORDNUNG

In Übereinstimmung mit dem Stadtentwicklungs- und Ortsbildkonzept verordnet die Stadtgemeinde Gleisdorf, dass bei Errichtung ab fünf KFZ-Abstellflächen sowie bei der Errichtung von KFZ-Abstellflächen auf Bauplätzen, auf welchen bereits KFZ-Abstellflächen bestehen und nunmehr fünf oder mehr KFZ-Abstellflächen bestehen sollen, folgende Bepflanzungsmaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas sowie als Gestaltung für ein ansprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild durchzuführen sind:

Altbestände (sofern sie nicht erweitert werden) und öffentliche Straßenraumgestaltung sind von dieser Regelung nicht betroffen. Sofern bei der Errichtung von KFZ-Abstellflächen auf Bauplätzen, auf welchen bereits KFZ-Abstellflächen bestehen und nunmehr fünf oder mehr KFZ-Abstellflächen bestehen sollen, gilt die Verordnung jedoch bloß für die neu geschaffenen KFZ-Abstellflächen.

Die Verordnung ist sowohl bei freien als auch bei überdachten KFZ-Abstellflächen anzuwenden. Die Verordnung gilt nicht für Verkaufsflächen wie PKW-Handel und Werkstätten, jedoch für deren Kundenparkplätze.

Grundsätzlich ist zwischen je fünf KFZ-Abstellflächen am Bauplatz ein Baum mit mindestens 10 cm Stammdurchmesser und 1,20 – 1,50 m Kronendurchmesser in einer begrünten Bauminsel zu pflanzen. Die Baumbepflanzung darf nur mit einheimischen Laubbäumen durchgeführt werden.

Im Einzelfall – bspw. bei überdachten Abstellflächen oder nicht fünf direkt aneinandergrenzende KFZ-Abstellflächen – ist die Situierung der Bäume vor Baueinreichung in Abstimmung mit der Baubehörde im Einreichplan vorzusehen. Größere Parkplätze sind derart zu gliedern, dass nach jedem fünften Stellplatz ein Baum zu pflanzen ist. Jedenfalls ist immer zumindest ein Baum zu pflanzen.

Zur Entwässerung der KFZ-Abstellflächen ist die Retentionsverordnung der Stadtgemeinde Gleisdorf heranzuziehen. Die Oberflächenwässer von Verkehrsflächen dürfen nicht ungefiltert in den öffentlichen Regenwasserkanal bzw. in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden, sondern diese sind durch eine Vorreinigung über einen Sickerkoffer zur Versickerung zu bringen bzw. gegebenenfalls durch anschließende Einspeisung gemäß Retentionsverordnung der Stadtgemeinde Gleisdorf zu entsorgen.

Die Bepflanzung ist auf Dauer des Bestandes der KFZ-Abstellflächen zu erhalten, entsprechend zu pflegen sowie Ausfälle zu ersetzen.

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Verordnung vom 01.10.2015 (Kundmachungsdatum) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Christoph Stark

Angeschlagen am: 22. Dez. 2016

Abgenommen am: 05. Jan. 2017